



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 11. Dezember 2025,  
Zl. GR-2025/04/12, mit der das Sitzungsgeld der Mitglieder des Gemeinderates  
festgelegt wird (Sitzungsgeldverordnung 2026)

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, wird verordnet:

### **§ 1 Sitzungsgeld**

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in einer und derselben Sitzung durch einen oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch einen oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

### **§ 2 Höhe des Sitzungsgeldes**

Das Sitzungsgeld wird mit 170,00 Euro festgesetzt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 23. April 2025, Zl. GR-2025/01/08, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Patrick Skubel

